

Gewerkschaft

Organ des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Hauptschriftleitung: E. Dittmer
 Berlin SO 36, Schlesische Str. 42
 Fernsprecher: Amt F8 Oberbaum 9491

Berlin, den 19. Dezember 1931

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis:
 Monatlich durch die Post 50 Reichspennig

Die vierte Notverordnung und ihre Auswirkungen

Wenige Stunden vor Herausgabe der neuen Notverordnung hat der Reichskanzler Brüning in einer Rundfunkrede eine Begründung vorweggenommen, die leidlich scheinen konnte. Vor allen Dingen hat es angenehm überrascht, daß Brüning endlich einmal scharfe Töne anschlug gegen die Nationalsozialisten. Sein Hinweis auf die Notwendigkeit der neuen Maßnahmen ging von der Lage der Weltwirtschaft und des Kapitalmarktes der Welt aus. Er verwies auf die unerträglichen Reparationslasten einerseits, andererseits aber auch auf die Fehler, die in der deutschen Wirtschaft in den vergangenen Jahren recht zahlreich gemacht worden sind.

Die ungeheure Zerrüttung der Weltwirtschaft dokumentiert sich besonders stark durch die Unbeständigkeit der englischen Währung, die noch vor wenigen Monaten als unerschütterlich galt. Nun wächt sich in Verbindung mit der konservativen Regierung Englands ein Wirtschafts- und Zollkrieg aus in Europa, wie er nicht entfernt in der Vorkriegszeit bestanden hat.

In dieser schwersten Situation kann man nicht „an formalen Rechtsauffassungen festhalten“. Man kann auch nicht bei Teillösungen stehenbleiben, sondern bei den internationalen Verhandlungen in Basel über die Reparationsfrage müssen alle beteiligten Regierungen ein verständnisvolles und solidarisches Zusammenwirken in letzter Stunde in die Tat umsetzen. Es wirkte wie ein Bekenntnis zu unseren Grundsätzen, wenn Brüning feststellte, daß die Abgrenzung der Länder währungs- und zollpolitisch unheilvoll wirken muß. Allerdings ist festzustellen, daß gerade die deutsche bürgerliche Regierung in den letzten Jahren mehr und mehr die Zollschranken erhöht hat und mit bösem Beispiel vorgegangen ist. Aber so sind die Minister alle: Das andere Land soll zur Vernunft kommen und Zölle abbauen, freien Handel gestatten, das eigene aber glaubt sich mit einer Zollschutzmauer umgeben zu können. Diese Widersinnigkeiten können zu keinem guten Ende führen. . . .

Zur Begründung der vierten Notverordnung hat dann Brüning in den Vordergrund die Sicherung der Währung gestellt, ferner die Sicherung der Etats mit allen Mitteln. Es sei der Versuch gemacht worden, gleichzeitig Preisenkung, Zinsenkung, Lohn- und Gehaltsenkung sowie Senkung der Frachten vorzunehmen. Abbau und Tilgung der Hauszinssteuer, verbunden mit Zinsenkung, soll eine zehnprozentige Mietsenkung herbeiführen in Altmwohnungen; für die Neubauwohnungen sind 15 Proz. Mietsenkung in Aussicht genommen. Es sollen Preisbindungen der Kartelle, Syndikate usw. aufgehoben und die im Preise gebundenen Großprodukte, wie Kohle, Eisen, Düngemittel usw. um 10 Proz. herabgesetzt werden.

Es sollte also nach Angabe Brünings, was allen Schichten der Bevölkerung genommen wird, auf der anderen Seite durch gesteigerte Kaufkraft wiedergegeben werden. Diese Rechte in die Tat umgesetzt, hätte freilich eine ganz andere Notverordnung erfordert als die vorliegende!

Was aber der Kanzlerrede ohne Zweifel verdienstvoll angekreidet werden kann, ist die längst geforderte energische Stellungnahme gegen die Nationalsozialisten. Brüning weist darauf hin, daß ein greller Kontrast besteht zwischen den Legalitätserklärungen Hitlers zu den Best-Programmen mit „sinnlosem Bruderkampf und außenpolitischen Torheiten“. Es

ist keine Legalität, wenn in engerem Kreise Rachepläne bestehen und vorgetragen werden. Dagegen wendet sich Brüning als verantwortlicher Staatsmann. Gegen die Gewaltmaßnahmen und Terrorakte sollen ebenso wie gegen Verunglimpfung politischer Gegner und Ehrabschneidungen die schärfsten Maßnahmen ergriffen werden, noch dazu im Schnellgerichtsverfahren. Alle Uniformen und Abzeichen politischer Verbände werden für das ganze Reichsgebiet verboten und ein „Weihnachtsfrieden“ (den man auch als Belagerungszustand bezeichnen könnte) soll bis zum 3. Januar 1932 innegehalten werden unter Verbot aller öffentlichen politischen Versammlungen, Umzüge usw.

* * *

Nach dieser Overtüre konnte man noch hoffen, daß die Notverordnung selber nun auch den Ausgleich zwischen Preisenkung und Lohnabbau wirklich ernstlich anstreben werde. Davon kann allerdings bei wohlwollendster Betrachtung keine Rede sein. Wir bringen an anderer Stelle eine ausführliche Einzelbesprechung der Notverordnung insbesondere, soweit die Paragraphen sich auf die Arbeiterschaft beziehen. Wir können uns daher an dieser Stelle auf einige Randbemerkungen beschränken, zumal diese vierte Notverordnung ja leider noch auf Monate hinaus eine erhebliche Rolle spielen wird. Die Notverordnung selber mit ihren 46 Druckseiten packt die Sache psychologisch ganz geschickt an, indem sie gleich im ersten Teil mit dem Kapitel der Preis- und Zinsenkung beginnt. Wenn man aber das Resultat dieses Teils der Verordnung, das allein sechs Druckseiten umfaßt, ruhig überblickt, so muß festgestellt werden, daß zwar unsere seit Jahr und Tag erhobenen Forderungen, endlich den Marken- und Kartellpreisen beizukommen, nachgegangen worden ist, indem die gebundenen Preise nach dem Stande vom 30. Juni 1931 mindestens um 10 Proz. gesenkt werden müssen. Dabei handelt es sich natürlich vorwiegend um Eisen und sonstige Baustoffe, Chemie-, Papier-, Textilwirtschaft, alles Dinge, die für den Arbeiterhaushalt nur indirekt verbilligend sich auswirken. Auch der Kohlenpreis wird um 10 Proz. gesenkt. Da aber Handel und Transport sehr stark bei all diesen Dingen eingeschaltet sind, dürfte auch hier das Endresultat beim Kunden sehr gering sein.

Dem kapitalistischen Standpunkt aus bedeutet die neue Notverordnung in ihrem dritten Kapitel Zinsenkung freilich eine völlige Systemänderung. Man war in der Nachinflationszeit allmählich wieder des Glaubens, daß der Klein- und Großkapitalist auf seinen Zinsfuß pochen kann unter allen Umständen. Das ist nun nicht mehr der Fall; denn es wird der Zinsfuß, der 8 Proz. beträgt, auf 6 herabgesetzt, oder, wenn der Zinsfuß mehr als 12 Proz. beträgt, im Verhältnis von 8:4, also um die Hälfte. Das ist ohne Zweifel ein ziemlicher Einschnitt für die Inhaber kleinerer und mittlerer Kapitalien. Es ist kennzeichnend, daß die gesamte bürgerliche Presse, allen voran natürlich die „Deutsche Allgemeine Zeitung“, gegen diese „Grundprinzipien des kapitalistischen Systems“ wettet. Sie meint sogar, es läge kein Zweifel vor, daß die Brüning-Regierung keinen Bolschewismus freiden will; aber die Mittel seien doch verdammt ähnlich. Interessant sind auch die Betrachtungen der „Vossischen Zeitung“, die dahin gehen, daß die gleichzeitige Herabsetzung des Arbeitslohns einerseits, der Zinsen, Kartell- und Mietpreise anderer-

seits selbst bei völligem Gelingen der Absicht, eine Aenderung in der Wirtschaftslage Deutschlands unmöglich herbeiführen könnte; denn es müßte ja alles dann beim alten bleiben, nur mit dem Unterschied einer Vergrößerung des Geldwerts.

Wir sind freilich ganz anderer Meinung. Eine gleichartige Senkung von Warenpreisen einerseits, Arbeitslohn andererseits kommt nach der vierten Notverordnung ganz bestimmt nicht zustande, wie wir noch weiter sehen werden.

Der zweite Teil umfaßt die Wohnungswirtschaft. Auch hier sollen in den Altmwohnungen die Mieten um 10 Proz. der Friedensmiete (d. h. 7 Proz. der jetzigen Miete) gesenkt werden. Bei Neubauwohnungen soll eine Mietenkung bis zu 15 Proz. herauskommen in Verbindung mit der Hauszinssteuer-senkung usw.

Den dritten Teil (Die Zwangsvollstreckung) und vierten Teil (Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen) wollen wir hier übergehen. Im letzteren ist die Außerkräftsetzung der Mineralwassersteuer vom 1. Januar 1932 ab vielleicht bemerkenswert, dazu kommt eine Ausprägung von Vier-Pfennig-Stücken „um die Sparsamkeit anzuregen“.

Wichtig ist aber der fünfte Teil (Sozialversicherung und Fürsorge); denn von hier ab beginnen die

Leidenskapitel für die Arbeiterschaft.

Bei der Invalidenversicherung werden Kinderzuschüsse und Waisenrenten nicht mehr über das 15. Lebensjahr bezahlt. Der doppelte Bezug von Renten fällt weg oder wird eingeschränkt. In der Unfallversicherung fallen die kleinen Verletztenrenten weg, bei der Fürsorge wird eine erhebliche Einschränkung vor sich gehen durch das sogenannte pflichtmäßige Ermessen der Fürsorgeverbände an Stelle des bisherigen vorgeschriebenen Zwanges zur Fürsorge.

Ueber das sechste und siebente Kapitel bitten wir die Ausführungen an anderer Stelle nachzulesen. Es genügt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß in den arbeitsrechtlichen Vorschriften ein „einmaliger“ Eingriff in das Tarifvertragsystem vorgeesehen ist, daß die Senkung der Löhne und Gehälter erfolgt auf den Stand vom Anfang des Jahres 1927. Dazu bemerkte schon die „Gewerkschafts-Zeitung“ Nr. 50 mit Recht, daß eigentlich dieser Stand dem vom Ende 1925 annähernd gleich ist, da die Rationalisierungswelle und die damit verbundenen Lohnbewegungen erst später einsetzten. Das Schlimme an den arbeitsrechtlichen Vorschriften der Notverordnung ist vor allem, daß sie im Gegensatz zu den ersten Kapiteln der Preis- und Zinsenkung zwingende unmittelbare Wirkung hat. Gewiß kann es vielleicht in jetziger Zeit der Wirtschaftskrise als mildernd angesehen werden, daß die Tarifverträge bis zum 30. April 1932 Geltung haben sollen. Es war sicher anzunehmen, daß bis dahin in wiederholten Lohnverhandlungen ein weiteres Herabsinken kaum hätte verhindert werden können, solange die Wirtschaftskrise in diesem Ausmaße besteht.

Die Sicherung des Haushalts soll u. a. durch Erhöhung der Umsatzsteuer von 0,85 auf 2 Proz. erreicht werden. Das bedeutet unter allen Umständen erneute Belastung des Konsums. Dazu kommt eine Reichsfluchtsteuer sowie „Maßnahmen gegen Kapital- und Steuerflucht“, ferner Börsenumsatzsteuer, Realsteuern der Gemeinden.

Dann aber behandelt das sechste Kapitel die

Gehaltskürzung der Beamten

um 9 Proz. Auch die Versorgungsbezüge werden entsprechend gekürzt.

Schlimm erscheint uns vor allen Dingen im siebenten Teil das Ausnahmegesetz gegen die Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe.

Während nämlich den Arbeitern der Privatindustrie unter gewissen Umständen frühere Kürzungen angerechnet werden und die Grenze durch den 10. Januar 1927 gegeben ist, tritt hier (wie allerdings auch bei den Bergarbeitern!) die zehnprozentige Kürzung der Löhne unter allen Umständen ein. Dabei wird der volle Lohn gekürzt mit Ausnahme der Kinderzuschläge, Nachtdienstentschädigung, Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen bei Auswärtsbeschäftigung. Die Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe werden nicht dem Arbeitsministerium, sondern dem Finanzministerium unterstellt, und haben damit auch nicht die Möglichkeit, im geordneten Schlichtungsverfahren einzelne Härten auszugleichen.

Die Amtsdauer der Betriebsräte sowie anderer sozialer Körperschaften kann um ein Jahr verlängert werden.

Die RuheLöhne werden um 9 Proz. gekürzt nach dem Stande vor dem 1. Dezember 1930.

Sehr schlimm ist auch, daß die Rentenbezüge bei der Versorgungsanstalt, Reichspost, Arbeiterpensionskassen usw. in gleicher Weise gekürzt werden. In § 2 ist zwar ein Härtenausgleich für Ruhegeldempfänger vorgeesehen, im großen und ganzen bleibt aber die Kürzung für viele hunderttausend Rentenempfänger besonders hart. Dabei gelten die Vorschriften des Kapitels bis zum 31. Januar 1934.

Im achten und damit letzten Teil der Notverordnung wird der Schutz des inneren Friedens behandelt. Es sind Maßnahmen gegen Waffenbesitz und Waffenmißbrauch vorgeesehen, das allgemeine Uniformverbot und der bekannte „Weihnachtsfrieden“. Wir möchten dazu nur sagen, daß diesmal zu Weihnachten Millionen Menschen ganz bestimmt einen „stillen Zorn“ haben werden über diese Notverordnung und das mit Recht.

Denn nimmt man die Preisenkungen für Mieten, Kohlen, Strom- und Gasgebühren einerseits sowie die später sich geltend machende Herabsetzung der Kartellpreise zusammen und rechnet dazu die Verbilligung der Mieten und der Verkehrseinrichtungen, so kann bei günstigster Zusammenstellung für das Arbeiterbudget höchstens eine Senkung von 3 bis 5 Proz. in Frage kommen, während der Abzug 10 bis 15 Proz. beträgt. Man sieht aus diesen sehr sorgfältig aufgestellten Generalziffern, die noch dazu in ihrem ersten Teil mit allerhand unberechenbaren Faktoren aufgebaut sind, daß eine Verschlechterung der Lebenshaltung von Millionen Menschen durch diese Notverordnung herbeigeführt wird.

* * *

Damit in Verbindung steht aber auch eine weitere Schrumpfung der Volkshaukraft. Also wird die Notverordnung weitere Arbeitslosigkeit im Gefolge haben, zumal trotz der vielen Kapitel das Kapitel Arbeitsbeschaffung offenkundig „vergesen“ worden ist. Gewiß ist der Preiskommissar Dr. Girdeler eingesetzt worden. Mag sein, daß mit den weitgehenden Vollmachten, die ihm verliehen sind, eine gewisse herabmindernde Preisregulierung sich bemerkbar macht. Wir können aber in der deutschen Volkswirtschaft unmöglich wieder aufwärts gelangen, wenn wir die schon so stark eingeschränkte Kaufkraft noch weiterhin vermindern. Gerade die bürgerlichen Zeitungen haben in den letzten Wochen und Monaten wiederholt darauf hingewiesen, daß der „Reinigungsprozeß“, den jede Krise im Gefolge haben muß, wenn sie einmal aufhören soll, durch die fortgesetzten Lohnsenkungen und künstliche Aufrechterhaltung unrationeller Betriebe verhindert werde. Gewiß sind eine Anzahl wirtschaftlicher Unternehmungen und Banken zusammengebrochen. Aber doch in erster Linie, weil es die Herren Wirtschaftsführer und Generaldirektoren gar zu bunt getrieben haben und ungehemmt Millionen für den Privatgebrauch oder für private Spekulationen auf die Seite gebracht haben. Solange wir aber in der deutschen Volkswirtschaft die unzähligen Fehlinvestitionen, d. h. Fehlanlagen des Kapitals, weiter mitschleppen und zum Teil mit verzinsen müssen, kann natürlich eine Gesundung der Produktion und eine wesentliche Verminderung der Produktionspreise nicht erfolgen.

Solange wir ferner eine gewaltige Uebersetzung des Handels haben, der noch dazu im Gegensatz zur Vorkriegszeit mit erheblich erhöhten Profiten arbeitet, ist die Preisverbilligung immer nur minimal.

Milliarden werden in die Osthilfe hineingesteckt und verpulvert, ohne daß damit den deutschen Bauern geholfen würde, wohl aber den schmarogenden Großgrundbesitzern. Ihre Schuldenwirtschaft wird weiter gesichert. Solange diese Mißstände bestehen, wird über den Rahmen der Weltwirtschaftskrise hinaus die deutsche Krise einen besonders scharfen Charakter haben.

* * *

Und weder die Wundermittel des Dritten Reiches mit ihren Bürgerkriegsplänen, noch die Wundermittel der kommunistischen Agitationsmethoden können dem deutschen kranken Volkswirtschaftskörper helfen. Nur die zielharte gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft muß unbedingt in diesen Tagen zusammenstehen. Sie hat ein Wirtschaftsprogramm aufgestellt und immer wieder erneut gefordert. Zu diesen Forderungen stehen wir auch heute! Wir müssen nun mit allen gewerkschaftlichen Mitteln darauf drängen, daß die unerträglichen Belastungen der Millionen gesenkt und dafür eine wirklich fühlbare Preisherabsetzung durchgeführt wird. Denn nur so läßt sich die Wirtschaftskrise meistern.

E. D.

Kann der Einzelhandel die Preise senken?

Sinkende Preise sind der Tod des Einzelhandels, niedrige Preise kann er tragen. So äußerte sich einmal Professor Dr. Hirsch über die Frage des Preisabbaus im Handel. Zwar werden nicht alle Händler dem zweiten Teil des Wortes zustimmen, aber über die Richtigkeit des ersten besteht kein Streit. Wenn schon das Einkommen der Angestellten, Arbeiter und Beamten gesenkt werden muß (volkswirtschaftlich und politisch ist niemals mehr daneben registriert worden als durch die Notverordnungen), so ist es menschlich gesehen richtig, daß dieser Abbau in Etappen vorgenommen wird. Für den Handel bringt diese Methode jedoch allerlei Schwierigkeiten. Jede Lohnherabsetzung, jede Einschränkung der Kaufkraft durch Notverordnung wurde verzuckert durch das Versprechen, daß die Preise in gleichem Maße fallen würden. Der Handel wies darauf hin, daß durch diese Versprechung viele noch kaufkräftige Leute ihre Käufe zurückstellten und auf die Preisenkung warteten. Es kam so weit, daß der Handel — und Anfang dieses Jahres noch sogar ein Minister — die Konsumenten baten, den „Käuferstreik“ einzustellen. Die Vorgänge nach dem Bankkrach haben bewiesen, daß zwar eine gewisse Kaufkraftreserve vorhanden war, daß sie aber stark überschätzt worden war, wobei wir sogar außer acht lassen wollen, daß sehr viele Angstkäufe vorgenommen wurden, die der Wirtschaft und dem Käufer keinen Vorteil brachten.

Den ersten Lohnabbauparolen der Industrie stand der Handel noch mißtrauisch gegenüber. Der Beweisführung, daß Lohnsenkung Verbesserung der Gestehungskosten bedeuteten, stellten die Händler die alte Erfahrung entgegen, daß alle bisherigen Entlastungen der Fabrikation nicht zur Preisenkung geführt hätten. Sie warnten vor der Schwächung der Kaufkraft durch Lohnabbau. Der Händlerargumentation fehlte es jedoch an der nötigen Durchschlagskraft, weil sie keinen volkswirtschaftlichen Ueberlegungen entsprang, sondern dem rein privatwirtschaftlichen Egoismus. Man konnte es dem Handel nicht verdenken, wenn er sich dagegen wehrte, daß er den zweiten Teil der Parole „Niedrige Löhne bedeuten niedrige Preise“ erfüllen sollte, während die Industrie opfermütig den ersten Teil durchführte. Ein im allgemeinen Interesse arbeitender Handel hätte mit den Arbeitern eine Einheitsfront gegen die Lohnkürzung, also gegen die Vernichtung der Kaufkraft bilden müssen. Aber der Händler sucht den billigsten Gewinn. Der Ausfall an Umsatz, sagte die Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels in einer Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium (Dezember 1930), muß durch Lohnsenkung im Handel „ausgeglichen“ werden. Damit war abermals der alte Handelsgrundsatz, großer Umsatz, kleiner Nutzen, in sein Gegenteil umgewandelt, wie schon in der Inflationszeit — nur daß diesmal kein Zentrumsführer aufstand, der wenigstens drohte, die Wucherer an die Wand zu stellen.

Der Handel wollte also an der Annehmlichkeit der Parole „Niedrige Löhne bedeuten niedrige Preise“ teilnehmen, den unangenehmen Teil der Parole versuchte er durch Forderungen an die Regierung zu überkompensieren. Es sind dies Forderungen, die in der letzten, sagen wir lieber in der nächsten Notverordnung erfüllt sind.

Nachdem der Handel seine niedrigen Löhne hat, die oft niedrigste Löhne sind, nachdem das für ihn mit der Preisenkung verbundene Risiko fast völlig wettgemacht wird durch Senkung der Mieten, Zinsen und Tarife, kann er gut und gerne endlich einmal einen süßlichen Preisnachlaß gewähren. Wir sind keine Propheten, aber wir wissen, er wird sich sträuben. Eine schwerwiegende Begründung gibt ihm die Notverordnung in die Hand: Die Umsatzsteuer wird von 0,85 Proz. auf 2 Proz. (für Warenhäuser, Konsumvereine und andere Handelsgrößbetriebe — Kennzeichen: Umsatz über eine Million Mark — von 1,35 auf 2,5 Proz.) erhöht. Von dieser Erhöhung sind Mehl und Brot ausgenommen. Trotzdem fürchten wir, wird die Erhöhung der Umsatzsteuer einen großen Teil der angekündigten Preisermäßigung auffressen. Um so schärfer wird darauf gedrängt werden müssen, daß nunmehr endlich einmal auch der Handel Opfer bringt.

Die Regierung oder ihr Reichskommissar für Preisüberwachung wird der Handelsspanne schärfste Aufmerksamkeit widmen müssen. Nach der neuen Notverordnung hat der Reichskommissar für Senkung der Preise zu sorgen sowie für Senkung der Preisspannen oder Zuschläge, sobald sie ihm bei „lebenswichtigen Gegenständen des täglichen Bedarfs und lebenswichtigen Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs“ zu hoch erscheinen („für überhöht hält“). Die Belastung des Einzelhandels durch die neue,

sicher als Fremdkörper in der Preisenkungsverordnung wirkende Umsatzsteuer muß durch Herabsetzung der Handelsspanne für den Konsumenten unschädlich gemacht werden.

Ueber die Höhe der Handelsspanne ist stark gestritten worden. Nach einem Vortrag, den Prof. Julius Hirsch im Mai 1931 hielt, gingen 1930 rund 31 Milliarden Mark über den Tisch des Einzelhandels. Davon blieben für den Einzelhandel gut 9 Milliarden Mark zurück, das sind rund 30 Proz. Eine Herabdrückung auf 25 Proz. bedeutet eine Verbilligung von 1,5 Milliarden Mark. Da die Schätzung dessen, was die Regierung aus der Umsatzsteuer herausholen will, zwischen 0,9 und 1,2 Milliarden Mark schwankt, könnte sie durch einen Druck auf die Handelsspanne ihren Zweck erfüllen, ohne daß sie die Preise mit einem Pfennig neu belastet. Wenn die Regierung nicht will, daß ihre neueste Preisenkungsaktion ausgeht, wie alle vorhergehenden, dann muß sie sich gerade gegen den Einzelhandel stark machen. Ohne scharfe Kontrolle, auch bei der letzten Verteilungsstelle, könnte die Aufhebung der Preisbindung leicht auslaufen wie bei der Aktion gegen die Preise der Markenartikel. Die Markenartikelfabrikanten setzten zwar die Preise vorchriftsmäßig herab, aber die Detailisten hielten „Disziplin“ und verkauften zum großen Teil zu den alten Preisen weiter.

Der Handel wird bei einer Senkung der überhöhten Handelsspanne keinen lebensgefährdenden Schaden erleiden. Professor Dr. Dessauer hat im Reichstag darauf verwiesen, daß der Verteilungsapparat nach dem Kriege jährlich 5 Milliarden Mark mehr absorbiert als vor dem Kriege. „Diese 5 Milliarden Mark“, sagte Dessauer, „kommen also überhaupt nicht mehr in die Produktion, sondern bleiben zwischen Konsument und Produktion stecken. Sie bewegen also keine Güter, kein Gut wird von dieser Summe erzeugt, kein Arbeiter wird davon in der Landwirtschaft oder Industrie beschäftigt. Das bedeutet allein 1,5 Millionen Arbeitslose.“ Der Zentrumsabgeordnete Dessauer, eine volkswirtschaftliche Kapazität, stützt sich bei dieser Berechnung auf Feststellungen des Statistischen Reichsamts. Danach ergibt sich nämlich, daß beim Kauf von Warengütern im Werte von 100 Mk. vor dem Kriege 70 Proz. an die Produktion und 30 Proz. an den Verteilungsapparat fielen, jetzt aber nur noch 57 Proz. an die Produktion und 43 Proz. an den Verteilungsapparat kommen. Das deckt sich ungefähr mit der Rechnung des Prof. Hirsch, der von 31 Milliarden Mark Umsatz 9 Milliarden dem Einzelhandel und 3½ Milliarden dem Großhandel zuspricht, zusammen also 41 Proz. des Umsatzes. Daß hier zwei anerkannte Forscher zum gleichen Ergebnis kommen, von denen Hirsch durch seine Tätigkeit dem Interesse des Handels verhaftet ist, spricht für die Richtigkeit unserer Behauptung, daß die Handelsspanne überhöht ist und daß die an sich bedauerliche Erhöhung der Umsatzsteuer keine Ursache sein darf, den Preisabbau auch wirklich fühlbar zu machen.

Selbstverständlich haben sozialdemokratische Volkswirtschaftler und die Gewerkschaften ebenfalls längst auf die zu hohe Handelsspanne hingewiesen. Unsere Leser verstehen es aber wohl, warum wir uns auf das Zeugnis zweier bürgerlicher Gelehrten berufen, von denen einer dem Reichskanzler und dem Reichsarbeitsminister nahesteht, der andere dem Handel. Auch der dritte, dem wir jetzt das Wort geben, verdankt seine Bevorzugung seiner Stellung. Es ist Dr. Grund, der Vorsitzende des Industrie- und Handelstags, der Spitzenorganisation der Industrie- und Handelskammern. Dr. Grund sagte im Mai 1930 auf dem Internationalen Handelskammerkongreß in Washington in der Gruppe „Warenverteilung“ etwa folgendes: „In Deutschland sei die Handelsspanne immer noch so groß, daß die Hälfte der Konsumentendollar über den Ladentisch gehe. Die von den Produzenten in deutsche Lager eingelieferten Waren hätten einen Einkaufswert von 19 Milliarden Mark, während sie für 28½ Milliarden Mark verkauft würden. Von dieser Spanne, behauptete Herr Grund, sind zwei Drittel der Gewinn des Handels. Herr Grund kommt damit zwar nur auf eine Handelsspanne von 23 Proz. Aber es ist bezeichnend, daß er diese Spanne „noch so groß“ nennt. In Wirklichkeit verschlingt der Verteilungsapparat nach Grund die Spanne zwischen 19 und 28½ Milliarden Mark, das sind 50 Proz. des Werts.“

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die Erhöhung der Umsatzsteuer kein Hindernis sein kann, die Preise wirksam zu senken.

C. E.

Inhalt der neuen (4.) Notverordnung

Erster Teil, Kapitel I verlangt, daß alle Preise, die durch Kartelle, Syndikate und ähnliche Abmachungen, sowie durch Verpflichtungsscheine und Lieferungsbedingungen gebunden sind, bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 Proz. gegenüber dem Stand vom 1. Juli 1931 gesenkt werden. Danach unterliegt der 10prozentigen Senkung nur ein Teil der notwendigen Bedarfsartikel. Für den Verbraucher beschränkt sich die Preisenkung praktisch auf die sogenannten Markenartikel. Aber auch bei Markenwaren wird die Preisenkung, die evtl. seit dem 1. Juli 1931 erfolgt ist, auf die Senkung von 10 Proz. angerechnet. Besonders geregelt sind die Preisbindungen in der Kohlen- und Kaliwirtschaft. Es wird angeordnet, daß die bestehenden Syndikate mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ihre Preise um 10 Proz. herabzusetzen haben. Hiermit trifft man allerdings nicht die im Syndikat vereinigten Unternehmer, sondern die Preisenkung geht auf Kosten der Bergarbeiter, deren Löhne im Ruhrgebiet tief unter der Lohnhöhe von 1927 gesenkt werden sollen.

Um die ermäßigten Preise für die Zukunft nach Möglichkeit sicherzustellen, ist angeordnet worden, daß Erhöhungen aller gekürzten Preise bis zum 1. Juli 1932 genehmigungspflichtig sind. Zuwiderhandlungen sind unter Strafe gestellt.

Der deutschnationale Oberbürgermeister Dr. Gördeler-Leipzig ist von der Reichsregierung zum Reichskommissar für Preisüberwachung bestellt worden. Die Vollmachten, die dem Preiskommissar gegeben wurden, genügen, um die Preise tatsächlich von ihrem jetzigen Stand herabzubringen, wenn der Wille sowohl bei der Reichsregierung als auch beim Preiskommissar vorhanden ist. Wir fordern deshalb schon jetzt, insbesondere die überhöhten Lebensmittelpreise in den Städten herabzusetzen und die hier gleichstarke Hand zu zeigen, wie sie so häufig gegen die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer angewandt wurde.

Durch Senkung der Zinsen will die Regierung

1. die Produktionskosten herabmindern,
2. eine Senkung der Mieten ermöglichen,
3. den Reichshaushalt von den überhöhten Anleihezinsen entlasten.

Für Wohnungen, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig waren (Altwohnungen), werden ab 1. Januar 1932 die Mieten um 10 Proz. der Friedensmiete gesenkt. Eine 10prozentige Senkung der Friedensmiete bedeutet bei Altwohnungen eine Senkung der gegenwärtigen gültigen Mietsätze um etwa 7 Proz. Bei den Neuhäusern soll die Mietsenkung unter Berücksichtigung der Senkung der Hypothekenzinsen für jeden Einzelfall ermittelt werden. Die Senkung wird hier im Durchschnitt 15 Proz. betragen. Durch diese Mietsenkungen dürfte sich bei Mietern von Altwohnungen der vorgesehene Lohnabbau um etwa 2,3 Proz. ermöglichen. Hat der Hausbesitzer seinen Mietern im Jahre 1931 die Miete schon ermäßigt, so wird dieser Betrag auf die verordnete Mietsenkung angerechnet. Mietverträge, die vor dem 15. Juli abgeschlossen waren und länger als bis zum 31. März 1932 laufen, können bis spätestens 5. Januar 1932 zum 31. März 1932 gekündigt werden. Diese Kündigung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Vermieter im Jahre 1931 mindestens 20 Proz. Mietermäßigung gewährt hat. Diese Bestimmung ist der schärfste Eingriff in das bürgerliche Recht und dürfte mit dazu beitragen, daß die Senkung der Mieten auch tatsächlich erfolgt.

Die Verordnung beseitigt ab 1. April 1933 die gesetzliche Wohnungszwangswirtschaft, „falls bis zu diesem Zeitpunkt ein Gesetz in Kraft tritt, wodurch die Vorschriften des BGB. über die Miete unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltet werden“.

In der Notverordnung sind weitere Vorkehrungen getroffen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufzuheben, wenn durch diese die ordnungsmäßige Fortführung eines landwirtschaftlichen Betriebes und damit die Ernte 1932 gefährdet ist. Diese Bestimmung bedeutet praktisch die Ausdehnung der Osthilfe auf das gesamte Reichsgebiet. Sie ist zweifellos eine Maßnahme, die bezwecken soll, beim Scheitern der internationalen Finanzverhandlungen zum mindesten eine Kriegsernährung für das deutsche Volk aus den Erträgen eigener Scholle sicherzustellen.

Die Schwierigkeiten, in denen sich die Invaliden- und Unfallversicherung ohne Schuld befinden, sollen durch Teil V der Notverordnung behoben werden. Darüber hinaus bedeutet dieser Abschnitt aber auch eine großangelegte Senkung zahlreicher Leistungen der Sozialversicherung und der allgemeinen Fürsorge. In der Krankenversicherung dürfen in Zukunft nur die Regelleistungen ge-

währt werden. Diese Beschränkung wird schon allein dadurch notwendig, daß die Krankenkassen zugunsten der Berufsgenossenschaften im wesentlichen Ausmaß neu belastet werden. Der Reichsarbeitsminister erhält unbeschränkte Vollmacht, die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Berufsgenossenschaften abweichend von den bisherigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu regeln.

In der Unfallversicherung fallen die Renten unter 20 Proz. mit Wirkung ab 1. Januar 1932 weg. Dagegen erhalten auf dem Gebiete der Unfallverhütung und Unfallüberwachung die Versicherten das gleiche Stimmrecht wie die Arbeitgeber. Finden Abstimmungen über Fragen der Unfallverhütung statt, so gibt bei Stimmgleichheit der Gewerbeaufsichtsbeamte den Ausschlag. Dies Recht wird aber dadurch wesentlich eingeschränkt, daß die Versichertenvertreter bei der regelmäßigen Besichtigung der Betriebe und den damit zusammenhängenden Geschäften nicht mitzuwirken haben. Der Schadenersatz für Wegeunfälle kann in Zukunft verjagt werden, wenn dem Verletzten ein Mitverschulden trifft. Da die Schuldfrage bei Wegeunfällen bekanntlich außerordentlich schwer zu klären ist, bedeutet diese Vorschrift praktisch, daß im Regelfall in solchen Fällen keine Entschädigung oder nur eine Teilent- schädigung gezahlt wird. Sämtliche Berufsgenossenschaften bilden in Zukunft eine Gefahrengemeinschaft und legen 50 Proz. der gezahlten Renten unter sich gemeinsam um. Eine besondere Härte ist es, daß der Wegfall der bisherigen Kleinrenten (bis zu 20 Proz.) durch einfache Mitteilung an die Rentenbezieher angeordnet wird. Es ist also hier keinerlei Berufungsmöglichkeit gegeben.

Die Verordnung läßt die seitherigen Renten und Kinderzuschläge bei der Invalidenversicherung in voller Höhe bestehen. Kinderzuschläge und Waisenrente werden aber in Zukunft nicht mehr über das 15. Lebensjahr hinaus gezahlt. Das gleiche gilt für die Knappschafts- und Angestelltenversicherung. Stiefkinder und Enkel gelten für den Kinderzuschuß und die Waisenrente in Zukunft nicht mehr als Kinder und erhalten daher auch keinerlei Renten.

Bisher hatten auch die Witwen solcher Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder dauernd erwerbsunfähig waren, Anspruch auf Witwenrente. Von jetzt ab werden diese Renten nicht mehr gezahlt, und die Betroffenen werden somit der allgemeinen Fürsorge überwiesen. Das bedeutet nicht nur eine große persönliche Härte, sondern auch eine neue Belastung für die Wohlfahrtsrats der Gemeinden. Die auszahlenden Renten sollen auf volle 10 Pf. nach unten abgerundet werden. Das bedeutet, daß die kärglichen Witwen- und Waisenrenten noch weiter verschlechtert werden. Aus diesen den Armen abgenommenen Pfennigen sollen drei Millionen Mark geholt werden! Eine Verschlechterung besteht weiter darin, daß die Wartezeiten in der Invalidenversicherung verschlechtert werden und die Zahlung der ersten Rente bei allen Versicherungsarten auf den Monatsersten nach Erlangung des Anspruchs festgelegt wird. Werden mehrere Renten aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung zusammen gewährt, so erhält der Berechtigte in Zukunft nur eine Rente, und zwar die höchste. Ebenso dürfen die Hinterbliebenenrenten, die an mehrere Hinterbliebene gezahlt werden, in Zukunft zusammen nicht höher sein als die Rente, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes erhalten hätte, wenn er invalide gewesen wäre. In der Unfallversicherung wird jetzt der Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrente auf insgesamt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes festgelegt. Ueber diese gegenseitige Anrechnung der Renten hinaus gehen die Bestimmungen des § 10, Kapitel IV, Fünfter Teil. Hier wird bestimmt, daß die Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung aufgerechnet werden sollen, nicht nur gegen Ruhegehälter und Wartegelder aus einer versicherungsfreien Beschäftigung, sondern sogar gegen Krankengeld, Verletztenrente aus der Unfallversicherung und Beschädigtenrente. Selbst wenn einem Rentner Krankenhauspflge gewährt wird, soll diese gegen seine Invaliden- und Angestelltenrente aufgerechnet werden. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Hinterbliebenenrenten der verschiedenen Sozialversicherungszweige.

Da Gemeinde-, Reichs- und Staatsarbeiter und Arbeiter der übrigen öffentlichen Körperschaften in der Regel invalidenversicherungspflichtig sind, bleiben von der Anrechnung der Renten die an diese gezahlten Ruhegehälter und Hinterbliebenengelder unberührt. Die z. B. von den Gemeinden gewährten Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge unterliegen also nur der

nach zu behandelnden Kürzung in Höhe von 9 Proz. nach dem Siebenten Teil der Notverordnung.

Tief wird auch in die allgemeine Fürsorge eingegriffen. Bisher wurden die Richtsätze über die Höhe der durch die Gemeinden zu gewährenden Fürsorgeleistungen mit Zustimmung des Reichsrates durch die Reichsregierung erlassen. Diese Regelung wird dahin abgeändert, daß in Zukunft die oberste Landesbehörde oder eine von dieser zu bestimmenden Stelle den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze aufstellen soll. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß durch diese örtliche Festlegung der Richtsätze eine wesentliche Herabsetzung der Fürsorgeleistungen erzielt werden soll.

Für die Sicherung der Haushalte soll die Umsatzsteuer erhöht werden. Ab 1. Januar 1932 beträgt die Umsatzsteuer 2 Proz. gegen seither 0,85 Proz. Dabei bleiben von der Erhöhung der Umsatzsteuer frei: Getreide, Mehl und daraus hergestellte Backwaren. Die Erhöhung der Umsatzsteuer wird zweifellos preisverteuernd wirken. Neben der Erhöhung der Umsatzsteuer wird eine Erhöhung der Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer usw.) nach der Notverordnung eintreten. Die Gemeinden können nämlich bis Ende 1931 diese Steuern auf den Landesdurchschnitt erhöhen. Die Gemeinden werden zweifellos in ihrer Finanznot von dieser Erhöhung Gebrauch machen.

Neu ist die Einführung einer Reichsfluchtsteuer. Personen, die im Jahre 1931 ihren Wohnsitz nach dem Ausland verlegt haben und ein Vermögen von 200 000 Mk. und mehr besitzen und im laufenden oder vergangenen Steuerabschnitt 20 000 Mk. Einkommen versteuert, sollen ein Viertel ihres Vermögens als einmalige Steuer zu zahlen haben. Wer die Reichsfluchtsteuer nicht rechtzeitig entrichtet, wird mit Steuerstrafebrief verfolgt und bei Betreten deutschen Bodens festgenommen. Außerdem wird das im Inland befindliche Vermögen beschlagnahmt. Es werden Gefängnisstrafen nicht unter drei Monate angedroht.

Der Ertrag aus dieser Steuer dürfte ohne Bedeutung sein. Man hat hier zweifellos der Volksstimmung bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen.

Die für die Arbeitnehmererschaft wichtigsten Abschnitte der Notverordnung sind der Sechste und Siebente Teil, welche die Lohn- und Gehaltssenkungen und sonstige arbeitsrechtliche Vorschriften enthalten. Der Sechste Teil behandelt die Lohn- und Gehaltssenkungen für die Arbeiter und Angestellten in privaten Betrieben. Nach § 1 werden sämtliche Tarifverträge bis zum 30. April 1932 verlängert. Nach § 2 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 diejenigen Löhne und Gehälter, welche am 10. Januar 1927 Gültigkeit hatten, mit der Maßgabe, daß die eintretende Kürzung nicht mehr als 10 Proz. betragen darf. Bei Lohn- und Gehaltssätzen, die seit dem 1. Juli 1931 nicht herabgesetzt worden sind, beträgt die Kürzung im Höchstfalle 15 Proz. Für die Arbeitnehmer des Kohlen- und Kalibergbaues und diejenigen Arbeiter und Angestellten, für die am 10. Januar 1927 eine tarifliche Regelung nicht bestand, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1932 eine 10- resp. 15prozentige Kürzung angeordnet. Hier werden also die Bergarbeiter wesentlich schlechter behandelt als die übrigen Arbeiter der privaten Wirtschaft, und ihre Löhne sinken in den meisten Fällen tief unter den Stand vom 10. Januar 1927.

Nach § 3 sind die ab 1. Januar 1932 geltenden Löhne von den Tarifparteien bis zum 19. Dezember 1931 in einem Nachtrag zum Tarifvertrag schriftlich festzulegen. Erfolgt über die Festsetzung der Löhne keine Einigung, legt der Schlichter von sich aus, ohne Zusammensetzung einer Schlichterkammer, die neuen Löhne fest. Bei Festsetzung der Löhne braucht sich der Schlichter nicht auf Festsetzung der Löhne zu beschränken, sondern kann auch eine andere Bestimmung aus den Lohn- und Manteltarifverträgen ändern, soweit diese mit den Löhnen und Gehältern in einem Zusammenhang stehen.

Diese Bestimmung ist zweifellos als Druckmittel gedacht, um die Gewerkschaften dahin zu bringen, die neue Vereinbarung auf freier Grundlage abzuschließen und auf Anruf des Schlichters zu verzichten. Die vom Schlichter getroffenen Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft, und sind Bestandteil des Tarifvertrages, damit also rechtswirksam ohne Verbindlichkeitsklärung.

Nach § 5 sollen die Änderungen eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages auf Antrag einer Tarifvertragspartei mit Wirkung vom 1. Januar 1932 wieder für allgemeinverbindlich erklärt werden, und zwar soll ein abgekürztes Verfahren stattfinden. Die sonst notwendige Bekanntmachung fällt hierbei weg. Dieses abgekürzte Verfahren soll Geltung haben für alle Anträge, die bis

zum 15. Januar 1932 beim Reichsarbeitsminister eingehen. Nur wenn die Entscheidung des Schlichters nach dem 8. Januar erfolgt, genügt der Eingang innerhalb einer Woche nach der Festsetzung.

Nach § 6 gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht für Arbeiter und Angestellte des Reichs, der Reichspost, der Länder und Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Der Eingriff in das Tarifrecht für diese Gruppen wird im Siebenten Teil der Notverordnung ausführlich besorgt.

Nach § 7 erläßt der Reichsarbeitsminister die notwendigen Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen. In Fällen, wo keine Tarifverträge bestehen, können die vorstehenden Bestimmungen nicht angewandt werden. In diesen Fällen dürften aber die Löhne ohnedies schon so niedrig sein, daß eine weitere Kürzung schlechterdings unmöglich ist.

Nach Kapitel II des Sechsten Teils wird die Reichsregierung ermächtigt, alle Wahlen nach dem Betriebsrätegesetz, der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Schwerkraftengesetz bis zu einem Jahre zu verschieben. Da die Reichsregierung sich hier selbst zu diesen Maßnahmen ermächtigt hat, dürften diese Wahlen also im Jahre 1932 nicht stattfinden. Hierüber müßte dann die Reichsregierung noch eine besondere Verordnung erlassen.

Der Siebente Teil, Kapitel VI, behandelt die Kürzung der Bezüge für Beamte, Angestellte und Arbeiter bei Reich, Reichspost, Ländern und Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nach § 1 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 die Beamtengehälter um 9 Proz. gekürzt. Die gleiche Kürzung tritt ein für Wartegeld, Ruhegeld und Hinterbliebenenbezüge. Der Ruhelohn und die Hinterbliebenenbezüge, welche neben der Sozialversicherung an ehemalige Angestellte und Arbeiter des Reichs und der Reichspost gewährt werden, sind ebenfalls um 9 Proz. zu kürzen.

Dem Abzug unterliegen alle Geldbezüge, welche aus hauptamtlicher oder nebenamtlicher Dienstleistung gegeben werden. Außer Ansatz bleiben hierbei die Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Nachdienstentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung.

Nach Ziffer 6 aus § 1 sollen auch die Renten gekürzt werden, welche aus einer Rentenkasse stammen, an der sich bei Aufbringung der Mittel der Arbeitgeber beteiligt hat.

Nach Ziffer 7 des § 1 wird die 9prozentige Kürzung berechnet von den Gehältern und Renten, wie sie vor dem 1. Dezember 1930 bestanden.

Die Kürzung beträgt also tatsächlich 10 bis 11 Prozent der jetzigen Bezüge.

§ 5 bestimmt, daß die im § 1 festgelegten Kürzungen auch auf die Angestellten im Reichsdienst einschließlich des Dienstes bei der Deutschen Reichspost Anwendung finden sollen. Im übrigen bleiben die Tarifverträge dieser Arbeitnehmergruppen ohne Änderung in Kraft.

Nach § 6 Absatz 1 werden ab 1. Januar 1932 die Löhne der Arbeiter im Reichsdienst und bei der Reichspost um 10 Proz. gesenkt. Bei Bruchteilen eines Pfennigs wird in der üblichen Weise nach oben und unten auf volle Reichspfennige abgerundet.

Nach § 7 laufen Lohn-, Mantel- und andere Tarifverträge, wenn nicht für eine längere Dauer abgeschlossen ist, mindestens bis zum 30. April 1932.

Nach § 8 gelten die vorstehenden Bestimmungen vollinhaltlich für Arbeiter der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Sind Löhne oder Gehälter der in öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer mit den Arbeitnehmern privater Betriebe gemeinsam geregelt, so gilt für diese Teil VI der Notverordnung.

Die seit dem 1. Juli schon eingetretenen Lohnkürzungen werden nicht auf die jetzige Lohnkürzung von 10 bzw. 15 Proz. angerechnet. Dies steht in krassem Gegensatz zu dem Teil der Notverordnung, nach dem die seither erfolgten Miet- und Preissenkungen in die Preisherabsetzung von 10 Proz. eingerechnet werden sollen. Auch hier wird wiederum mit zweierlei Maß gemessen.

Die Rechtslage für die bei den Ländern und Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigten Arbeiter ist demnach folgende:

1. Kürzung der bestehenden Löhne ab 1. Januar 1932 um 10 Proz., ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe vom 10. Januar 1927.

2. Die Kürzung der Ruhelöhne beträgt 9 Proz. vom Ruhelohn, der von dem 1. Dezember 1930 gezahlt wurde.

3. Die Tarifverträge bleiben im übrigen ohne Änderung bestehen und können frühestens zum 30. April 1932 gekündigt werden.

§ 9 Ziff. 2 bestimmt, daß gleiche Kürzungen von der Reichsbank und Reichsbahn vorgenommen werden können. Ihnen ist aber auch die Möglichkeit gegeben, für ihre Arbeitnehmer günstigere Anordnungen zu treffen.

Nach Ziff. 4 entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Verwendung der Beträge, die die Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Lohn-, Gehalts- und Pensionskürzung erzielen. Bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, die der Landesaufsicht nicht unterstehen, und bei der Sozialversicherung entscheidet der Reichsminister der Finanzen. Den Gemeinden stehen also nicht ohne weiteres die durch die Lohn- und Gehaltskürzungen erzielten Einsparungen zur Verfügung. Von finanzpolitischer Seite gesehen ist diese Bestimmung außerordentlich bedenklich.

§ 11 Ziff. 1 überträgt den Erlaß der Durchführung der Vorschriften für den Teil VII Kapitel 6 dem Reichsminister der Finanzen.

Im Gegensatz zu den Arbeitern der Privatwirtschaft, bei denen der Reichsarbeitsminister Durchführungsbestimmungen zu Lohnkürzungen erläßt und der Schlichter eingeschaltet werden kann, unterwirft man die Arbeiter der öffentlichen Körperschaften dem Diktat des Reichsfinanzministers unter Ausschaltung des Schlichters.

Wird dieser Teil der Notverordnung in der jetzigen Fassung durchgeführt, dann bedeutet dies für die Mehrzahl der Gemeindearbeiter eine Kürzung der Löhne unter den Stand von 1927. Wie will die Reichsregierung dieses Ausnahmerecht für die Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe gegenüber allen anderen Arbeitnehmern begründen. Die Gemeindearbeiter arbeiten in ihrer überwiegenden Mehrzahl 44 Stunden und weniger pro Woche. Werden die Löhne nach dem Wortlaut der Notverordnung gesenkt, so sinkt das Einkommen dieser verkürzt Arbeitenden tatsächlich bis zu 20 Proz. unter das Einkommen vom Januar 1927. Die Brüning-Regierung treibt diese Arbeitnehmergruppe, die zum größten Teil in lebenswichtigen Betrieben beschäftigt ist, zur Verzweiflung. Ist die Reichsregierung nicht von allen guten Geistern verlassen, dann wird sie einsehen, daß eine Änderung dieser unmöglichen Bestimmungen erfolgen muß. Josef Orlopp.

Vorstädtische Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten

Der zur Durchführung der Arbeitslosenansiedlung eingesetzte Reichskommissar hat in verhältnismäßig kurzer Zeit Richtlinien erlassen, die sich gliedern in:

- I. Voraussetzungen für die Gewährung von Reichsdarlehen und das Verfahren für die vorstädtische Siedlung.
- II. Bereitstellung von Kleingärten.
- III. Abgaben, Gebühren und Steuern.

Zu I. werden als Träger der Siedlungsvorhaben bestimmt die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese sind berechtigt, die Trägerstaaten Wohnungsfürsorgegesellschaften, gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen u. dgl. zu übertragen, müssen aber die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Reichsdarlehen übernehmen. Diese Reichsdarlehen werden in der Regel unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

a) Die Siedlerstellen müssen so groß sein, daß die Beschaffung des Lebensunterhaltes durch den Ertrag der Grundfläche wesentlich erleichtert wird, so daß in absehbarer Zeit die öffentlichen Fürsorgekosten für die Erwerbslosen und ihre Angehörigen gesenkt werden können. In der Regel sollen die einzelnen Stellen nicht unter 600 und nicht über 5000 Quadratmeter groß sein. Sie sollen möglichst so gelegen sein, daß die Siedler bei Besserung der Wirtschaftslage wieder eine Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben können.

b) Als Siedler kommen nur dazu besonders geeignete Erwerbslose oder Kurzarbeiter in Frage, die während einer bestimmten Zeit an der Ausschließung des Geländes oder an der Errichtung der Baulichkeiten freiwillig mitarbeiten. Langfristig Erwerbslose und kinderreiche Familien sollen bevorzugt werden. Die Auswahl der Ansiedelenden ist den Trägern der Siedlungsvorhaben in Gemeinschaft mit den Arbeitsämtern und den Fürsorgestellen übertragen. Es soll darauf geachtet werden, daß die einzelnen Siedlungsvorhaben von geeigneten Führern geleitet werden. Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen für die Siedlungsarbeiten zusammenfassen, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Aufgabe der Träger ist ferner die Organisation der einzelnen Siedlungsvorhaben, Beschaffung des erforderlichen Landes, Aufstellung der Pläne für dessen Verteilung und für die Bauten, Beförderung der polizeilichen und sonstigen Genehmigungen, sowie die sonstige Durchführung des ganzen Vorhabens.

Die für die Kleinsiedlung benötigten Grundstücke sollen in erster Linie aus dem Besitz öffentlicher Körperschaften ohne Anwendung von Barkapital zur Verfügung gestellt werden gegen langfristige Rentenzahlung, entweder in Form des Erbbau- oder Erbpachtrechts oder zu Eigentum auch als Reichsheimstätten. Die Kosten für Aufbau und Einrichtung einer Siedlungsstelle ausschließlich des Grunderwerbs, dürfen 3000 Mk. nicht übersteigen. Sie sollen zum Teil durch eigene Arbeit der Ansiedler aufgebracht werden. Die Träger sollen soweit nur irgend möglich, aus eigenen Mitteln und solchen der Siedler, auch durch Aufnahme von Darlehen die notwendigen Gelder beschaffen. Das Reich gewährt je Siedlerstelle als Höchstbetrag 2500 Mk., die sichergestellt, mit 4 Proz. zu verzinsen und mit 1 Proz. zu tilgen sind. Zur Erleichterung der Beschaffung fremder Geldmittel will das Reich auf Antrag diesen in der dringlichen Belastung den Vorrang einräumen. Es will auch in Ausnahmefällen für einzugehende Verbindlichkeiten die Bürgschaft übernehmen. Hier er-

scheint die Bemerkung angebracht, daß Holzbauten nicht hypothekarisch beliehen werden. Die Inanspruchnahme des freien Kapitalmarktes scheidet also in solchen Fällen aus. Im übrigen sollen die Gewinnung und Bearbeitung der Baustoffe sowie alle sonstigen Arbeiten zum Aufbau der Stoffe möglichst im Wege der Selbst- und Nachbarnhilfe, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, auch des freiwilligen Arbeitsdienstes erfolgen.

Die Träger der Siedlungsvorhaben sind verpflichtet, den Siedlern, die ihren Verpflichtungen drei Jahre hindurch nachgekommen sind, ihre Stellen pachtweise zu übertragen und ihnen den Anspruch auf die Übertragung zu Eigentum oder als Erbbau- bzw. Erbpachtrecht einzuräumen, entsprechende Verträge abzuschließen, die Siedler weiter zu betreuen und für ihre Wirtschaftsberatung zu sorgen.

Soweit unser gewerkschaftlicher Einfluß reicht, werden als Träger der Siedlungen die Gemeinden oder solche gemeinnützigen Gesellschaften zu bevorzugen sein, die eine einwandfreie Auswahl der als Siedler geeigneten Erwerbslosen gewährleisten, die auch die Gewähr dafür bieten, daß der zugelassene freiwillige Arbeitsdienst nicht in republikfeindlicher Richtung auszuwirken versucht wird.

Bei der Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose gewährt das Reich für die Ausschließung des Geländes und zur Beschaffung der notwendigsten ersten Einrichtung den Gemeinden und Gemeindeverbänden unverzinsliche Tilgungsdarlehen bis zum Höchstbetrage von 100 Mk. je Kleingarten unter folgenden Bedingungen:

- a) Größe der Kleingärten in der Regel nicht unter 400 Quadratmeter.
- b) Eignung des Erwerbslosen und dessen Familienangehörigen.
- c) Bereitstellung der Grundstücke ohne Aufwand von Barkapital.
- d) Tilgung der Darlehen in zehn gleichen Jahresraten vom Beginn des auf die erste Ernte folgenden Kalenderjahres.

Die Länder können anordnen, daß die mit Hilfe der Reichsmittel eingerichteten Kleingärten nur solchen Pächtern überlassen werden, die einem dem „Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands“ angeschlossenen Verein angehören oder einem solchen beizutreten sich verpflichten.

Alle zur Durchführung der Siedlungsvorhaben dienenden Rechtsgeschäfte und Verhandlungen sind von Gebühren, Stempelabgaben und Steuern einschließlich der Umsatz- und Wertzuwachssteuer befreit.

Die Gewerkschaften haben guten Grund, ihre Mitglieder zu warnen vor den Sondervereinigungen, die namentlich in den Industriegebieten erwerbslose Siedler zu gewinnen suchen unter Vorpiegelung nicht erfüllbarer Versprechungen, jedoch lediglich es auf hohe Aufnahmegebühren und Beiträge abgesehen haben. Veranlaßt durch den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund sind alle Maßnahmen getroffen, um die Interessen der erwerbslosen Siedler zu wahren und die sich für die Ansiedlung interessierenden Mitglieder zu beraten. A. S.

Anschluß der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten an den G.-V.

Am 5. Dezember traten in Bremen Vertreter des Gesamt-Verbandes mit Vertretern der RDK. zusammen, um sich abschließend mit dem Verhandlungsergebnis über die Verschmelzung zu beschäftigen. Die vorgelegte Vereinbarung zwischen den Vertretern der Vorstände der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und unserer Organisation vom 22. August 1931 sowie die Sonderfassungen der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und Angestellten im Gesamt-Verband wurden einmütig gebilligt. Schon in dieser Sitzung, an der die Kollegen Polenske, Scherff und Grollmus teilnahmen, trat Einmütigkeit in der Auffassung über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer organisatorischen Zusammenfassung zutage, die für den Verlauf des Verbandstages richtunggebend war.

Dem Verbandstag der RDK. am 6. Dezember überbrachte Kollege Schumann die Grüße und Glückwünsche des Gesamt-Verbandes. Er wies darauf hin, daß die Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte in der Gegenwart nötiger sei denn je. Kollege Gilmeister, der Vorsitzende der RDK., gab dann ausführlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Komba versuchte den Anschluß an den Gesamt-Verband als ein Zeugnis der Schwäche hinzustellen. Tatsache sei, daß sowohl organisatorisch wie finanziell die RDK. günstig dastehet. Es seien größere gewerkschaftspolitische Gesichtspunkte für den Anschluß an den Gesamt-Verband maßgebend. Durch die Verschmelzung höre das organisatorische Eigenleben der Kommunalbeamten und Angestellten nicht auf, es gliedere sich nur in das Größere, den Gesamt-Verband ein. — Die Diskussion sprach sich einmütig für

den Anschluß aus. Hierauf folgte das Referat von Dr. Dölter (ADB.) über die Krisenursachen. — Dann wurde folgender Verschmelzungsantrag einstimmig angenommen:

„Der Verbandstag stimmt dem Zusammenschluß der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten mit dem Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner und dem Reichsbund der Beamten und Angestellten in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen zu einer „Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten und Angestellten“ im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs auf der Grundlage der Vereinbarung vom 22. August 1931 und der vorgelegten Sonderfassung mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab zu.“

Diese Entscheidung wurde mit großem Beifall aufgenommen. Anschließend erhielt Kollege Polenske das Wort. Der Beschluß sei der erste Schritt zur Bildung einer freigewerkschaftlichen Großorganisation der Kommunalbeamten und Angestellten. Vereint mit der Reichsgruppe „Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner“ und dem bisherigen RBA. im Gesamt-Verband sei eine beachtenswerte Konzentration der freigewerkschaftlichen Kommunalbeamten und Angestellten herbeigeführt. Die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums, die sozialen Grundlagen der Arbeiter und Angestellten zu verteidigen, das sei Aufgabe aller.

Auch wir begrüßen die Kollegen zu ihrem Beschluß, der die Voraussetzungen schafft für ein noch engeres Zusammengehen aller freigewerkschaftlichen Beamten und Angestellten im Gesamt-Verband und darüber hinaus mit allen Arbeitnehmern der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen des Personen- und Warenverkehrs.

Politische und wirtschaftliche Wochenschau

Kein Tag ohne schlimmsten Naziterror. Am 7. Dezember wurde ein Nazi verhaftet, weil er einen Kellner mit einem Schlagring bedrohte. Daraufhin randalierte eine Meute von 40 Personen vor dem Polizeirevier. Zwei Mann wurden mit Schußwaffen festgesetzt, wovon der eine auf die Polizei schoß. — In Berlin-Charlottenburg kürzten sich am 8. Dezember etwa 20 Nazis auf Kommunisten, die aus einer Versammlung kamen. Drei Kommunisten wurden durch Schüsse schwer verletzt. Einer ist bald darauf gestorben. — In Zittau überfielen am 8. Dezember etwa 100 Nazis das Gewerkschaftshaus und hausten wie die Vandalen. — Selbst der Ludendorffsche Lannenbergrund verfiel dem Naziterror. Eine Versammlung dieses Bundes in Magdeburg wurde von den Nazis gesprengt und die Schaufenster der Ludendorff-Buchhandlung zertrümmert. — Im Osten Berlins kam es am 10. Dezember zu einer Schießerei zwischen Nazis und Kommunisten, wobei etwa 30 bis 40 Schüsse gewechselt wurden. Zwei Beteiligte wurden durch Schüsse schwer verletzt und mußten in das Krankenhaus gebracht werden.

5 057 000 Arbeitslose wurden in der zweiten Novemberhälfte festgesetzt. Das ist eine Zunahme von 214 000 gegenüber der ersten Novemberhälfte.

Zum Preisdiktator wurde am 8. Dezember der Leipziger Oberbürgermeister Dr. Goerdeler (Vorsitzender des Reichsverbandes kommunaler und anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände) ernannt. Goerdeler ist deshalb aus der Deutschnationalen Partei ausgetreten.

Reichslanzier Brüning besprach am 8. Dezember im Rundfunk die neue Notverordnung, wobei er scharfe Worte gegen Hitler und seine Partei gebrauchte.

Stabile Wahlziffern ergab die Ergänzungswahl zum Bezirksamt Kronach in Bayern, im bisherigen Bezirksamt Leuschnitz. Das Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien zueinander gleicht ungefähr dem der Reichstagswahl von 1930. Verluste hatten alle Parteien.

Minister Seebert brach am 9. Dezember die Beziehungen zur Vereinigung der Polizeioffiziere Preußens ab, weil diese gegen die Strafverfolgung des Polizeimajors Lewitz protestierte.

Die Konsumgenossenschaft Berlin meldet für Monat November einen Mitgliederzuwachs von 5175.

Gegen das Uniformverbot, das auch das Reichsbanner trifft, protestiert der Bundesvorstand des Reichsbanners in der Tagespresse.

Dr. West, der Verfasser der heftigen Hochverratsdokumente, ist in den heftigen Staatsgerichtshof berufen worden.

300 000 Arbeitslose und 2 1/2 Millionen Kurzarbeiter zählt zurzeit Frankreich nach Angaben des Arbeitsministers Landry.

2 622 027 Arbeitslose wurden am 30. November in England gezählt. Das sind 6912 mehr als in der Woche vorher.

Die Reichsbank hat am 9. Dezember den Diskontsatz von 8 auf 7 und den Lombardsatz von 10 auf 8 Proz. ermäßigt.

Die neue spanische Verfassung wurde im Parlament fast einstimmig angenommen. — Der frühere Ministerpräsident Alcalá Zamora wurde mit 362 von 410 Stimmen zum Präsidenten der Republik gewählt.

Aus unserer Bewegung

Bezirk Mitteldeutschland (19). In neun Unterbezirken nahmen am 6. Dezember 1931 600 Funktionäre aller Berufsgruppen des Gesamt-Verbandes, die 31 000 Mitglieder vertraten, Stellung zum Tarif- und Arbeitsrecht. Die Referenten schilderten, wie infolge der kapitalistischen Wirtschaftsweise die Abjagmöglichkeiten der Industrieerzeugnisse, Handel und Verkehr stockten, teilweise zur Stilllegung größerer Betriebsabteilungen führten, ferner das hiermit verbundene gewaltige Ansteigen der Zahl der Arbeitslosen, die der Produktion entzogen wurden und ihre Kaufkraft dadurch verloren, andererseits aber erhebliche Mittel zur Unterhaltung erforderten. Das Unternehmertum hielt indessen schon vor mehr als Jahresfrist den Zeitpunkt für gekommen, einen Angriff auf die Lohnsätze zu unternehmen und erhebliche Lohnsenkungen zu verlangen. Nicht allein, daß die Löhne auf ein unerträgliches Maß herabgesetzt werden sollten, sondern auch die sozialen Einrichtungen sollten zertrümmert werden. Insbesondere ist dem Unternehmertum die Arbeitslosenversicherung ein Dorn im Auge. Im Verlauf dieses wirtschaftlichen Niederganges ist es auch nicht verwunderlich, daß der Gesamt-Verband im ständigen Kampf um die Erhaltung des Tarif- und Arbeitsrechts stand. In keinem Fall hat es daran gefehlt, geeignete Vorschläge zur Linderung der Arbeitslosigkeit zu machen. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit mit Lohnausgleich auf 40 Stunden fand bei den Arbeitgebern den stärksten Widerstand, obwohl es noch eine Reihe von Betrieben gibt, wo die Arbeitszeit mehr als 56 Stunden beträgt. Was den Arbeitgebern auf dem Wege der Verhandlung versagt blieb, erreichten sie durch erlassene Notverordnungen. Wenn die größten Härten der Notverordnungen abgemildert werden konnten, ist dies einzig und allein auf die Geschlossenheit des Gesamt-Verbandes zurückzuführen. Die Referenten verwiesen ferner noch auf die bevorstehenden Gefahren, die die Organisation täglich vor neue große Aufgaben stellen kann, wo unter allen Umständen die Geschlossenheit der Organisation dringender sei denn je zuvor. Eingehend wurde die vom Vorstandsvorstand eingeleitete Werbeaktion behandelt, die von allen Funktionären auf das freudigste begrüßt wurde. Aus einer Reihe von Ortsverwaltungen wurden erhebliche Fortschritte und Erfolge — etwa 600 Neueintritte — gemeldet. — Mit seltener Einmütigkeit und getragen von dem Geist des gegenseitigen Vertrauens nahmen die Funktionäre in einer reichhaltigen Aussprache zu den gegebenen Zeitfragen Stellung. Von den einzelnen Rednern wurde besonders anerkannt, daß der Gesamt-Verband in der hinter uns liegenden schweren Zeit einen Beweis seiner Tatkraft gegeben hat und seine Mitglieder vor den größten Erschütterungen bewahrt hat. Keineswegs sei

zu verkennen, daß noch schwere und große Aufgaben vor uns stehen, die nur mit vereinter Kraft zu überwinden sind. Die Funktionäre erklärten indessen, daß sie nicht ruhen werden, bevor auch der letzte Mitarbeiter in Reich und Glied im Gesamt-Verband steht, um somit alle drohenden Gefahren abzuwenden, die den sozialen Errungenschaften, dem Tarif- und Arbeitsrecht drohen.

Dresden. (Antikriegskundgebung.) Im Rahmen seines diesjährigen Bildungsprogramms veranstaltete der Gesamt-Verband am 4. Dezember 1931 im Trianon eine imposante Kundgebung gegen den Krieg und für die Völkerverständigung. Ueber 1500 Personen hatten den geräumigen Saal bis auf den letzten Platz gefüllt, als Kollege Kurpat die Kundgebung eröffnete und darauf hinwies, daß die im nächsten Jahre in Genf tagende Abrüstungskonferenz die Gewerkschaftsbewegung veranlasse, zu dieser Konferenz Stellung zu nehmen und ihre Stimme für die allgemeine Weltabrüstung zu erheben. Ungewöhnlich fesselnd und wirkungsvoll war die Ansprache der Reichstagsabgeordneten Tony Sender über die notwendige deutsch-französische Verständigung. Die Welt werde nie zur Ruhe kommen, solange sich nicht diese beiden großen Kulturvölker verständigen. Die Verständigung wäre leichter zu erreichen, wenn sie von Volk zu Volk ausgeht werden würde; denn sowohl das deutsche wie das französische Volk sei in seiner übergroßen Mehrheit friedlich gesinnt und keineswegs Haß gegen das andere. Nur die Regierungen und der hinter ihnen stehende Nationalismus hintertrieben immer wieder die Verständigung. Als im Jahre 1914 die Völker zu den Fahnen gerufen wurden, geschah es unter der Täuschung, daß es der letzte Krieg sei, wenn der deutsche Militarismus vernichtet wäre. Durch den Versailler Friedensvertrag wurde dieses Ziel erreicht, aber die übrigen Völker dachten nicht daran, nun ihrerseits auch abzurufen. Das Gegenteil ist geschehen, heute werden in der Welt 70 Proz. mehr für Rüstungen ausgegeben als vor dem Kriege. Die Abrüstung Deutschlands sollte der Vorläufer für die allgemeine Weltabrüstung sein. Daß es anders gekommen ist, ist nur dem von den Nationalisten in allen Völkern geschürten Mißtrauen zu danken. Frankreich sagt: Erst Sicherheit, dann Abrüstung. Deutschland sagt dagegen, daß erst durch die Abrüstung die Sicherheit gewährleistet ist. Die Nichtunterzeichnung des Versailler Friedensvertrages hätte die völlige Auflösung des Deutschen Reichs zur Folge gehabt. Die Arbeiterklasse ist es gewesen, die die Einheit des Reiches gerettet hat. Die Arbeiterklasse ist es gewesen, die die Frontkämpfer gestellt, die schwersten Entbehrungen auf sich genommen, die größten Opfer gebracht hat. Sie ist es aber auch, die am eindringlichsten für eine Völkerverständigung eintritt und kämpft. Deutsche und französische Arbeiter sehen sich als Brüder und Schicksalsgenossen an und arbeiten gemeinsam gegen den Völkermord und für den Weltfrieden. Stürmischer Beifall dankte der Rednerin für ihre von hohem Idealismus getragenen Worte. Nach ihrer Rede wurde der bekannte Kriessfilm „Verdun“ — Das Leid zweier Völker — vorgeführt. Trotzdem es gar nicht möglich ist, die Schrecken eines wirklichen Krieges in einem Film wahrheitsgetreu darzustellen, löste der Film doch Ergriffenheit aus und ließ wenigstens die Wirklichkeit ahnen. Zum Schluß der Kundgebung wurde die bekannte Entschließung über die kommende Abrüstungskonferenz einstimmig angenommen. Mit einem dreifachen Hoch auf den Weltfrieden schloß Kollege Kurpat die großartige Veranstaltung. Die unaemein starke Beteiligung war ein Beweis dafür, daß der Gesamt-Verband mit Veranstaltungen dieser Art auf dem rechten Wege ist.

Magdeburg. In der Mitgliederversammlung am 2. Dezember 1931 hielt Genosse Schneidermann einen Lichtbildvortrag über „Südamerika“. Dann referierte Genosse Henneberg über „Dutschgefahr — Militarismus — Kriegsgefahr“. Er schilderte einleitend die Lage der Arbeiterchaft vor dem 9. November 1918, ihre schweren Kämpfe um politische Gleichberechtigung und kulturellen und wirtschaftlichen Aufstieg. Dann führte der Redner der Versammlung noch einmal die Ereignisse vor Augen, die sich in der Nachkriegszeit abspielten. Die Reaktion hat nach dem Kapp-Dutsch und dem Münchener Bürgerbräu-Dutsch versucht auf anderem Wege und mit anderen Mitteln ihr Ziel zu erreichen. Die vom Großkapital ausgehaltene Hitler-Bewegung hat Gefahren heraufbeschworen, die nur noch zu vergleichen sind mit den früheren Bravos in Süditalien, wo nur noch der Dutsch herrschte. Diese Bewegung bedeutet aber nicht nur eine innenpolitische, sondern auch eine außenpolitische Gefahr für das deutsche Volk, wie durch die Deröfflichung der Pläne der Dutschisten in Hessen gezeigt worden ist. Hat doch die große Pariser Zeitung, der „Temps“, zu der Enthüllung der Hochverratspläne in Hessen gesagt:

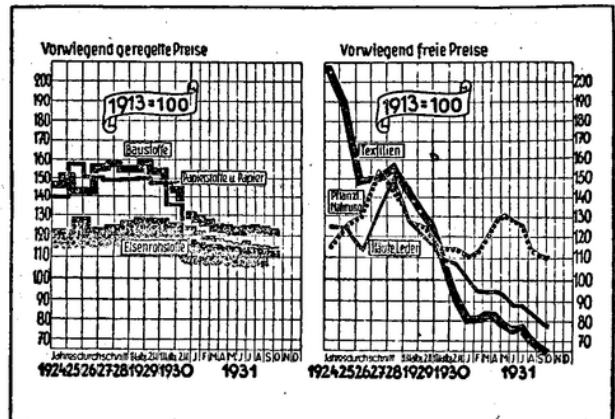
„Die nationalsozialistische Agitation hat in der ganzen Welt jedes Vertrauen zu dem Friedens- und Wiederanrichtungswillen Deutschlands getötet. Dieses Vertrauen und mit ihm der deutsche Kredit können nur wiederhergestellt werden, wenn die Hitler-Bewegung in Deutschland endgültig zerstückelt sein und man die Gewißheit haben wird, daß das deutsche Volk sich endgültig von jedem Unternehmen dieser Art abwendet.“

Aus diesem Grunde können durch diese Bewegung sehr leicht auch außenpolitische Schwierigkeiten heraufbeschworen werden, die neue Kriegsgefahren und damit neues Elend und namenloses Unglück über die Menschheit bringen werden. Deshalb gilt es, alle Kräfte in der Arbeiterchaft zu mobilisieren, um diese ungeheuren Gefahren abzuwenden. — Dieses Referat wurde von der Versammlung mit großem Beifall aufgenommen. Nach kurzem Schlußwort des Kollegen Kuhnert, welcher erklärte, daß in Magdeburg bereits von allen Arbeiterorganisationen die eiserne Front gegen den Faschismus gebildet sei, der sich auch der Gesamt-Verband angeschlossen hat, und nach einstimmiger Annahme der nachstehenden Entschließung wurde die stark besuchte Versammlung mit einem Hoch auf die freie internationale Arbeiterbewegung geschlossen. Die Entschließung lautet:

Solange die Abrüstung nicht durchgeführt ist, ist der Frieden stets gefährdet. Die Friedensverträge haben einzelne Länder zur Abrüstung gezwungen und die Abrüstung der anderen versprochen. Die langen Verhandlungen in Genf haben jedoch bisher kein greifbares Resultat ergeben. Die Lasten der Rüstungen wachsen, die Geduld der Völker ist aufs äußerste gespannt. Daher fordern wir von den auf der Abrüstungskonferenz vertretenen Regierungen, daß sie endlich zu positivem Handeln übergehen. Ein Vertrag muß abgeschlossen werden, der sofort eine großzügige Herabsetzung der Heeresbestände, des Kriegsmaterials in allen Formen und der Militärausgaben sichert und zur vollständigen, allgemeinen und kontrollierten Abrüstung führt.

RUNDSCHAU

Zu der Frage des Preisabbaues. Die deutsche Wirtschaft steht infolge seiner Auslandsverschuldung vor der Notwendigkeit, um jeden Preis seinen Auslandsmarkt zu behaupten, obwohl England, der Hauptkonkurrent Deutschlands auf dem Weltmarkte, durch den Pfundsturz einen ganz bedeutenden Vorsprung im Konkurrenz-



kampfe hat. Es muß deshalb versucht werden, in Deutschland durch einen weiteren Preisabbau auf dem Binnenmarkte billigere Produktionsmöglichkeiten zu schaffen. Auf unserem Bilde sind die deutschen Großhandelsindexzahlen seit der Inflation dargestellt, und zwar getrennt nach Preisgruppen, in denen vorwiegend durch Kartelle geregelte Preise enthalten sind, und nach Gruppen, in denen noch der freie Konkurrenzkampf, d. h. das alte Gesetz von Angebot und Nachfrage vorherrschend ist. Man sieht, wie verhältnismäßig stabil sich die vorwiegend geregelten Preise seit 1924 entwickelten, wie dagegen die Freihandelspreise seit dem Beginn der Deflation unaufhörlich absinken.

Ueber 3000 deutsche Millionäre. Nach den Ausweisen des Statistischen Reichsamtes versteuerten im Jahre 1928 3174 Deutsche ein Vermögen von mehr als 1 Million Mark. Unter diesen mehr als 3000 Millionären befinden sich 49 Personen mit einem versteuerten Vermögen von mehr als 10 Millionen Mark. Hierzu ist zu bemerken, daß es sich hier nur um diejenigen Personen handelt, die sich gegenüber der Steuerbehörde selbst als Millionär bekannt haben. Bei der Steuermoral der deutschen begüterten Kreise läßt dies auch andere Schlüsse zu. Von den Millionären versteuerten 2548 Personen ein Vermögen von 1 bis 2,5 Millionen Mark, 446 Personen ein solches von 2,5 bis 5 Millionen, 131 Personen ein solches von 5 bis 10 Millionen und 49 Personen über 10 Millionen Mark. Die letztgenannten 49 Millionäre versteuerten zusammen rund 900 Millionen Mark, also über 18 Millionen pro Person im Durchschnitt. Bei Offenlegung der Steuerlisten und wirksamer Bekämpfung der Kapitalflucht würde sich sowohl die Zahl der Millionäre wie auch das versteuerte Vermögen nicht unwesentlich erhöhen. Man sollte nur einmal richtig zugreifen und die wohlhabenden Kreise nicht immer schonen. Wer über Vermögen verfügt, das die Million überschreitet, kann zur Steuerzahlung ruhig kräftiger herangezogen werden als es bisher der Fall war.